



**VPP – Erschließung und
Hochbaugesellschaft
mbH & Co KG
Marienstraße 30
17489 Greifswald**

**Bebauungsplan Nr. 23
„Wohnen zwischen Weidenring
und der Gemeindegrenze“
Gemeinde Steinhagen**

**Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag**

Greifswald, Dezember 2025

IPO Unternehmensgruppe GmbH
INGENIEURPLANUNG&ORGANISATION
Storchenwiese 7•17489 Greifswald
Tel. 03834 888790•Fax 03834 8887990

Tel. : 03834/888790
Fax : 03834/8887990
E-Mail: ipo@ipogmbh.de

Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Umfang und Wirkung des Vorhabens	3
2.1. Geltungsbereich B-Plan	3
2.2. Vorhabensbeschreibung	4
2.3. Zeitlicher Rahmen	4
2.4. Wirkfaktoren	4
2.5. Untersuchungsgebiet (UG)	5
2.6. Datengrundlagen	6
2.7. Relevanzprüfung	7
3. Konfliktanalyse für die relevanten Arten	19
3.1. Artenblätter	19
3.2. Maßnahmen des Artenschutzes	25
4. Fazit	25
Quellen	28

1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Wohnen östlich des Weidenrings“ in der Gemeinde Steinhagen (Vorpommern) ist die Schaffung von bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuerschließung eines Wohngebietes und zur Errichtung von Wohnhäusern. Das Plangebiet dient der Arrondierung der Ortslage und der bestehenden Wohngebiete entlang des Weidenrings und des Wendorfer Wegs. Beabsichtigt ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA).

Ziele der angestrebten Planung sind:

- Schaffung eines Wohngebietes für ca. 27 Wohneinheiten
- Arrondierung des Ortsbildes
- Sicherstellung der Erschließung des Wohngebietes
- Sicherstellung einer nachfrageorientierten Wohnsiedlungsentwicklung im Raum Stralsund durch Ermöglichung flexibler Bauformen und Bereitstellung unterschiedlicher Grundstücksgrößen
- Einbindung des Baugebietes durch Festsetzungen zur baulichen Gestaltung in Anpassung an die vorhandene Siedlungsstruktur
- Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Erarbeitung eines Umweltberichts und eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sowie Nachweis der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt und Festsetzungen zur Grünordnung

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben.

Zur Prüfung, inwieweit dem Vorhaben dauerhafte Vollzugshindernisse, die sich aus den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, entgegenstehen bzw. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG, ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag soll

- durch das Vorhaben potenziell verletzte artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) und
- die betroffenen Arten aufzeigen,
- die Verhinderung von potenziellen Verbotsverletzungen Vermeidungsmaßnahmen oder
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aufzeigen und
- gegebenenfalls Möglichkeiten einer Ausnahme von den Verboten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erörtern.

Die Bearbeitung erfolgt unter Berücksichtigung des Leitfadens „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG (Hrsg.) 2010).

2. Umfang und Wirkung des Vorhabens

2.1. Geltungsbereich B-Plan

Das Plangebiet befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhagen (Vorpommern), östlich der Ortslage Negast, nördlich am Wendorfer Weg.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 2,2 Hektar. Im Plangebiet liegen folgendes Grundstück: Flurstück 55/1, der Flur 1, Gemarkung Negast.

Der Geltungsbereich wird im Norden durch landwirtschaftliche Flächen und im Osten durch eine Waldfläche begrenzt. Südöstlich des Plangebiets befindet sich die nordseitige Bebauung des Wendorfer Weges. Letzterer begrenzt das Bebauungsplangebiet im Süden. Westlich des Plangebiets befinden sich Grünflächen und vorhandene Wohnbebauung.

Das europäische Vogelschutzgebiet DE 1743-401 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“, das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1744-301 „Krummenhagener See, Borgwallsee und Pütter See“ sowie das Naturschutzgebiet NSG_018 „Krummenhagener See“ befinden sich ca. 70 m südlich des Plangebiets.

2.2. Vorhabensbeschreibung

Bei dem Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um die Ausweisung als Allgemeine Wohngebiete. Durch Grünanlagen (Hausgärten) um die Wohnhäuser und der Ausweisung von Grünflächen wird die Struktur des Wohngebietes aufgelockert.

2.3. Zeitlicher Rahmen

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird so schnell wie möglich nach der Erteilung der Genehmigung angestrebt. Die Bauzeit für die Umsetzung ist abhängig von der konkreten Planung für die Bebauung.

2.4. Wirkfaktoren

Die maßgeblichen Wirkungen des B-Plans Nr. 23 beruhen auf der Überplanung von Brach-, Acker- und Ruderalflächen mit Wohnbebauung und Erschließungsstraßen im Gemeindegebiet.

2.4.1. Baubedingte Wirkfaktoren

(Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die u.U. dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.)

Durch die Baufeldfreimachung kommt es zum umfangreichen Entfall bestehender Habitate, welche Ackerflächen, Ruderalvegetation und vereinzelte Gehölze umfassen. Weiterhin kann es bei der Baufeldfreimachung (Gehölzentfernung) zu Verletzungen/Tötungen von Tieren kommen. Diese können weiterhin bauzeitlich auch dadurch eintreten, wenn bei Tiefbauarbeiten tiefe Gruben angelegt werden und es keine Fluchtmöglichkeit nach Stürzen hinein gibt. Im Baufeld kommt es bauzeitlich zu Beeinträchtigungen durch Bodenabgrabungen/-aufschüttungen, Verdichtung, Versiegelung, Grundwasserhaltung, Lärm- und Schadstoffemission sowie Bewegungen während der Baumaßnahmen. Dadurch kann es zu Vergrämungseffekten sowie baubedingten temporären Lebensraumverlusten kommen.

2.4.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

(Anlagebedingte Wirkfaktoren gehen über die Bauphase hinaus.)

Der baubedingte Lebensraumverlust wirkt durch den Bau der Gebäude und Verkehrswege dauerhaft fort. Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten sowie zu einer verminderten Strukturierung der Umgebung. Allerdings werden durch die Bebauung neue Strukturen geschaffen, die eine Besiedelung entsprechend angepasster Lebewesen ermöglicht.

2.4.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

(Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch den Betrieb der Anlage.)

Betriebsbedingt ist von einer geringfügigen Erhöhung der Lärmbelastung auszugehen. Diese entstehen vornehmlich durch den zukünftigen Anwohnerverkehr. Der Verkehr verursacht darüber hinaus Schadstoffemissionen. Durch die Bewegung von Personen und Fahrzeugen entstehen optische und akustische Beeinträchtigungen auf die Umgebung. Durch Beleuchtung des

Geländes während der Nachtzeiten können darüber hinaus Beeinträchtigungen von Tieren durch Blendung, Lock- und Vergrämungseffekte sowie veränderte Rhythmik entstehen.

2.4.4. Zusammenfassung

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens und der Umfang ihrer Beeinträchtigung.

Potenzielle Beeinträchtigung	Wirkfaktor	Herkunft	Wirkdauer	vorhabenbezogen
Lebensraumverlust	Einrichtung von Lagerplätzen und Arbeitsbereichen	baubedingt	temporär	unbedeutend
	Wohnbebauung, Zufahrtswege	anlagebedingt	dauerhaft	bedeutend
Beschädigung/Verletzung von Pflanzen und Tieren	Baufeldfreimachung	baubedingt	temporär	bedeutend
	Betriebsabläufe, Unterhaltung	betriebsbedingt	dauerhaft	unbedeutend
Optische Störung	Maschinenbetrieb und Baupersonal	baubedingt	temporär	unbedeutend
	Betriebsabläufe, Unterhaltung	betriebsbedingt	dauerhaft	unbedeutend
Akustische Störung	Maschinenbetrieb	baubedingt	temporär	unbedeutend
	Betriebsabläufe, Unterhaltung, Verkehrslärm	betriebsbedingt	dauerhaft	unbedeutend
Störung durch Erschütterung	Bauarbeiten	baubedingt	temporär	unbedeutend
Zerschneidung von Wanderwegen/Barrierewirkung	Bauarbeiten	baubedingt	temporär	bedeutend
	Wohnbebauung, Zufahrtswege	anlagebedingt	dauerhaft	bedeutend

2.5. Untersuchungsgebiet (UG)

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am östlichen Rand der Ortslage Negast, nördlich des Wendorfer Wegs. Im Osten grenzt ein Waldstück sowie weitere Einzelbebauung des Wendorfer Wegs. Am Südrand des Geltungsbereichs verläuft der Wendorfer Weg mit dahinter liegender Ruderalflur und in ca. 200 m Entfernung angrenzendem Krummenhagener See mitsamt Schilfgürtel. Im Westen wird das Plangebiet durch einen unversiegelten Feldweg begrenzt. Im Norden schließen sich Magerrasenflächen, eine Fläche für Sportaktivitäten und Acker an. Der geplante Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen, die als Acker (Maisanbau) genutzt werden.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich auf den Geltungsbereich selbst (Abb. 1) zuzüglich eines Puffers von 30 m im Siedlungsbereich sowie 100 m in der offenen Landschaft. Dieser umfasst neben den Strukturen im Geltungsbereich weitere Offenlandflächen im Norden, Westen und Süden, Wohnbebauung im Westen und Osten sowie einen kleinen Waldbereich im Osten.

Das UG überschneidet sich im Süden randlich mit dem NSG „Krummenhagener See“, dem VSG DE 1743-401 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ und dem GGB DE 1744-301 „Krummenhagener See, Borgwallsee und Pütter See“.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Messtischblattquadranten (MTBQ) 1744-1.

Besonders prägende Naturelemente im Untersuchungsgebiet sind die Magerrasenflächen, randlichen Wald- und Gehölzstrukturen sowie die teils verlandete Uferzone des Krummenhagener Sees.

Sämtliche Konfliktpunkte hinsichtlich des direkten Verlustes von Lebensräumen liegen innerhalb des Geltungsbereiches. Darüber hinaus werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung und Bewertung auch Lebensräume außerhalb des eigentlichen Plangebietes berücksichtigt,

sofern für darin lebende Tiere Wechselbeziehungen mit den Lebensräumen innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind bzw. durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen der Bereiche außerhalb verursacht werden können.



Abbildung 1: Geltungsbereich (blau gestrichelt) des B-Plans Nr. 23 „Wohnen östlich des Weidenrings“

Bestandserfassung relevanter Arten

2.6. Datengrundlagen

2.6.1. In M-V zu berücksichtigende Arten (gemäß der jeweiligen Verbreitungsgebiete)

Von 6 Pflanzen- und 52 Tierarten des Anhang IV der FFH-RL sind Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell 185 heimische Brutvogelarten.

Rastvögel sind im Untersuchungsgebiet aufgrund der Flächenstruktur nicht in relevantem Maße zu erwarten.

Da laut Bundesamt für Naturschutz die aktuelle Fassung der BArtSchV keine Arten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthält, werden in der vorliegenden Prüfung ausschließlich die FFH-Arten sowie die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

2.6.2. Daten des LUNG / Kartenportal Umwelt

Die Daten des LUNG geben Auskunft über:

- Vorkommen von störungsempfindlichen Großvogelarten und Kormorankolonien,
- Lage, Bewertung und Artenzusammensetzung von Rastgebieten für Wat- und Wasservögel,
- Nachweise von bedeutenden Muscheln und Schnecken
- Nachweise von Fischen und Rundmäulern,

- Kartierung und Totfunde des Fischotters sowie Bewertung von Querungsbauwerken,
- Kartierung der Biberreviere,
- Nachweise von Kammmolch und Rotbauchunke,
- Kartierung der Brutvögel sowie
- Nachweise von Pflanzen.

2.6.3. Verbreitungskarten der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz – BfN 2019)

Die Verbreitungskarten des BfN aus dem nationalen FFH-Bericht der Jahre 2013-2018 geben Auskunft über:

- aktuelle Vorkommen der FFH-Arten auf der Ebene von Messtischblättern,
- aktuelle Verbreitung der FFH-Arten auf der Ebene von Messtischblättern.

2.6.4. Erfassungen

Zur Einschätzung der Betroffenheit der Fauna wurde von IPO (Herrn Dachsel) im Jahr 2022 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Im Zuge dessen erfolgte am 24.03.2022 eine Horstbaumkartierung. Die Einschätzung der Betroffenheit anderer planungsrelevanten Artengruppen basiert auf Potenzialanalysen. Grundlage dafür bilden die erfolgten Geländebegehungen im Rahmen der Brutvogelkartierung und die Biotoptypenkartierung vom 20.09.2022, welche ebenfalls von IPO (Herrn Budelmann) durchgeführt wurde. Dabei wurde nicht nur die aktuelle Lage und der Erhaltungszustand der Biotope im Geltungsbereich erfasst, sondern auch das Potenzial für das Vorkommen von betrachtungsrelevanten Arten eingeschätzt.

2.6.5. Literatursauswertung

Für die Relevanzprüfung und die Konfliktanalyse wurden zahlreiche Literatur- und Internetquellen (siehe Kapitel Quellen) ausgewertet.

2.7. Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung erfolgt in Anlehnung an den „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG 2010) sowie die „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (BSTMI 2011). Als Grundlage der Relevanzprüfung wird anhand der Biotopausstattung die Eignung des Vorhabengebietes als Lebensraum für relevante Arten abgeleitet und eine mögliche Betroffenheit hinsichtlich der Wirkfaktoren dargestellt (= Potenzialanalyse). Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages wurde von einem Worst-Case Szenario ausgegangen, um die maximal möglichen negativen Umweltauswirkungen abschätzen zu können.

Im Folgenden wird die Relevanz der zu betrachtenden Artengruppen zusammengefasst.

2.7.1. Gefäßpflanzen

Folgende Gefäßpflanzenarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	(R) -> (1) aktuell
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	2
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	(1) -> (0) aktuell
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	1
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Im betreffenden Messtischblatt (MTB) 1744 befinden sich weder bekannte Vorkommen noch geeignete Habitate zu berücksichtigender Gefäßpflanzenarten nach Anhang IV-FFH RL. Für die

Arten fehlen zudem die grundsätzlichen Standortvoraussetzungen im UG. Es sind im UG hauptsächlich anthropogen beeinträchtigte Ruderalbereiche, Acker- und Magerrasenflächen von der Überplanung betroffen.

Eine Beeinträchtigung von Gefäßpflanzen durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 23 „Wohnen östlich des Weidenrings“ ist daher nicht zu erwarten.

2.7.2. Wirbellose

Folgende Wirbellose nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Weichtiere			
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1
Libellen			
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	*	k.A. ¹
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	2
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	2
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	1
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	1
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	3	0 ²
Falter			
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	0 ³
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	2
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	4
Käfer			
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	3
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1
Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	1	k. A.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	3	1

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 – selten, potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

¹ *G. flavipes* wurde erst nach Erstellung der Roten Liste im Jahre 2001 an der Elbe nachgewiesen; vorher war kein Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt

² Die aktuellen Vorkommen wurden erst nach Erstellung der Roten Liste während der Verbreitungskartierung von *L. pectoralis* entdeckt

³ Das Vorkommen im Ueckertal wurde erst nach Erstellung der Roten Liste entdeckt (HENNICKE 1996), andere Nachweise lagen Anfang der 1990er Jahre bereits mehr als 30 Jahre zurück

Laut aktuellen Verbreitungskarten der FFH-Arten (BfN 2019) befinden sich im betreffenden Messtischblatt keine bekannten Vorkommen zu berücksichtigender Weichtierarten nach Anhang IV-FFH RL. Zudem sind keine Oberflächengewässer von der Planung betroffen.

Das UG deckt sich mit keinem Verbreitungsgebiet von Libellenarten des Anhangs IV-FFH RL. Konkrete Libellenvorkommen im betreffenden Messtischblatt sind ebenfalls nicht bekannt. Darüber hinaus existieren im UG keine für diese Arten geeigneten Gewässer. Zudem werden durch das Vorhaben keine Gewässer überplant.

Eine Gefährdung von aquatisch lebenden Wirbellosen durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 23 „Wohnen östlich des Weidenrings“ kann somit ausgeschlossen werden.

Das UG befindet sich im Verbreitungsareal des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*). Vom Großen Feuerfalter sind auch konkrete Vorkommen im betreffenden MTB 1744 bekannt. Die Eignung der vorhandenen Biotope im Geltungsbereich für diese Arten ist durch die vorhandene Biotopstruktur nicht gegeben. Der Große Feuerfalter wurde im Nordosten Deutschlands vor allem auf nicht bewirtschafteten Niederungsmooren, in Seggenbeständen und Ähnlichem nachgewiesen. Im Geltungsbereich sind solche Strukturen nicht vorhanden. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Geltungsbereich wird ebenfalls nicht erwartet. Ursächlich dafür ist auch hier der Mangel an geeigneten Biotopstrukturen (z.B. feuchte Staudenfluren an Gewässern) und Raupenfutterpflanzen wie Weidenröschen (*Epilobium spec.*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Nachtkerzen (*Oenothera spec.*). Die Ruderalvegetation im Geltungsbereich besteht aus Brennessel, Schafgarbe, Fingerkraut, Landreitgras, Spitz-Wegerich, Beifuß, Rainfarn, Wilder Möhre und Disteln und ist aufgrund der Bodenverhältnisse eher trocken bis frisch, sodass keine geeigneten Standortbedingungen für Raupenfutterpflanzen des Großen Feuerfalters und Nachtkerzenschwärmers bestehen. Sie ist zudem von Laubgebüsch durchsetzt und grenzt direkt an Intensivacker (Mais) und Wohnbebauung. Die Magerrasenfläche im Westen des Geltungsbereichs bietet ebenfalls keine geeigneten Raupenfutterpflanzen für diese Arten. Daher kann eine Beeinträchtigung des Großen Feuerfalters und Nachtkerzenschwärmers ausgeschlossen werden. Auch sind keine für den Nachtkerzenschwärmer geeigneten Nektarpflanzen (z.B. Wiesen-Salbei oder Natternkopf) im Plangebiet vorhanden.

Das UG befindet sich gemäß den Verbreitungskarten des BfN im Verbreitungsareal des Eremiten (*Osmoderma eremita*). LINFOS weist jedoch im betreffenden MTB keine Vorkommen aus. Alte Bäume mit Mulmhöhlen oder Totholz, welches xylobionten Käferarten als Habitat dient, sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Daher sind Beeinträchtigungen des Eremiten und anderer zu berücksichtigender Käferarten nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigung terrestrisch lebender Wirbelloser durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 23 „Wohnen östlich des Weidenrings“ ist somit nicht zu erwarten.

2.7.3. Fische

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächenwasserkörper vorhanden. Das UG befindet sich außerhalb der Ostseegewässer und damit außerhalb des Areals zu berücksichtigender Fischarten nach Anhang IV FFH RL.

Eine Beeinträchtigung von Fischen durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 23 „Wohnen östlich des Weidenrings“ kann somit ausgeschlossen werden.

2.7.4. Amphibien

Folgende Amphibienarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	2
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	2
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	V	2
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	1
Wechselkröte	<i>Bufotes viridis</i>	3	2

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Laut den Verbreitungskarten des BfN (2019) deckt sich das Plangebiet mit dem Verbreitungsareal von Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Epidalea*

calamita), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*).

Für das betreffende MTB 1744 sind nach LINFOS Vorkommen von Grasfrosch (*Rana temporaria*), Grünfrösche (*Pelophylax spec.*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Knoblauchkröte, Moorfrosch, Laubfrosch und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) ausgewiesen.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Die nächstgelegenen Oberflächengewässer befinden sich ca. 200 m südlich (Krummenhagener See), etwa 180 m östlich hinter dem Waldstück (Feldsoll) und etwa 400 m nordwestlich (Röhrengaben mit Nebengräben) des Plangebietes. Diese stellen insgesamt potenzielle Ganzjahreslebensräume und Fortpflanzungsgewässer für die oben genannten Arten dar.

Westlich des Plangebietes in einem Abstand von ca. 185 m sowie im direkten Umfeld des Geltungsbereichs existieren gut geeignete, potenzielle Winterquartiere für Amphibien (Waldrand, Hecken, Steinschutt- und Reisighaufen, Erdlöcher, Gärten).

Da sich zwar im Plangebiet selbst keine Oberflächengewässer befinden, jedoch nördlich, östlich und südlich davon, ist es durchaus möglich, dass der Geltungsbereich durch Wanderrouten von Amphibien gekreuzt wird. Die im Umfeld befindlichen Gewässer weisen im Uferbereich geeignete Winterhabitate (Hecken, Waldflächen, Erdhöhlen, Reisighaufen) auf, sodass Wanderbewegungen von Amphibien in den eher trockenen Geltungsbereich, nicht in relevantem Maße wahrscheinlich erscheinen.

Eine Barrierewirkung, welche die Wanderbewegungen von Amphibien verhindert oder zu einem erhöhten Verletzungs-/Tötungsrisiko führt, ist durch das zukünftige, durchgrünte ruhige Wohngebiet nicht zu erwarten. Auch durch Oberflächenentwässerungsanlagen (Gullys, etc.), in denen Kleintiere hineinfallen und nicht selbstständig hinauskommen könnten, hat kein erhöhtes Verletzungs-/Tötungsrisiko zur Folge. Dies ist durch die Nutzung von Versickerungsmulden zu begründen. Zudem sind die Planstraßen als verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen. Dadurch sinkt das Kollisionsrisiko von Fahrzeugen mit Amphibien. Amphibienwanderungen finden vorwiegend nachts statt. Hier ist das Verkehrsaufkommen geringer als am Tag.

Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Amphibienindividuen im Rahmen der Baufeldfreimachung sind möglich. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist **Maßnahme V1** vorzusehen:

Amphibienschutzmaßnahmen (Schutzzaun, Kontrolle vor Baufeldberäumung)

V1: Um eine Schädigung einzelner Individuen zu vermeiden ist vor Beginn der Baumaßnahmen mit einem Amphibienschutzzaun abzugrenzen, wobei notwendige Zufahrten für die Baufahrzeuge einzuplanen sind. Der Zaun ist aus undurchsichtiger, glatter Folie mit einer Höhe von 40 cm aufzubauen, wobei weitere 10 bis 20 cm Folie im Boden einzugraben sind. Der genaue Verlauf und die Ausführung ist mit der ÖBB festzulegen. Somit wird ein Einwandern von Amphibien ins Baufeld unterbunden. Der Zaun kann auch äquivalent mit dem Reptilienschutzzaun (gemäß Maßnahme V2) kombiniert ausgeführt werden. Die Schutzeinrichtung ist während der gesamten Bauzeit vorzusehen und von der ÖBB regelmäßig auf Intaktheit zu prüfen und ggf. instand zu setzen. Sollten Amphibien im Baufeld angetroffen werden, sind diese abzufangen und außerhalb in geeignete Bereiche freizulassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Nach Freigabe durch die ÖBB kann das Abschieben des Oberbodens erfolgen.

Des Weiteren werden Vermeidungsmaßnahmen gegen die Beeinträchtigung von in Schächte oder Baugruben fallende Tiere festgesetzt:

Anlagebedingte Kleintierfallen:

V6: Um anlagebedingt Beeinträchtigungen durch Kleintierfallen (Oberflächenentwässerung, Gullys, Kabelschächte, Kellerschächte, Kellerabgänge) zu verhindern, sind Ausstiegshilfen (z.B. Lochblech oder griffige Bretter mit Ausstiegsplattformen) in den Schacht zu stellen/montieren.

Betriebsbedingte Kleintierfallen:

V7: Während der Bauphase sind baubedingte Kleintierfallen zu vermeiden. Offene Baugruben sind täglich nach Arbeitsende abzudecken oder mit geeigneten Ausstiegshilfen zu versehen. Baugruben sind täglich, besonders vor dem Verschluss, von hinein gefallen Kleintieren zu beräumen. Die Tiere sind an sicheren und störungsfreien Orten wie z. B. an Gewässerrändern oder im Schatten von Feldgehölzen wieder freizusetzen.

Eine Beeinträchtigung von Amphibien ist mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Wohnen östlich des Weidenrings“ nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Es können aber Maßnahmen ergriffen werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden. Vorgesehen ist das Vorsehen eines Amphibienschutzzauns und ggf. das Abfangen von Amphibien aus dem Baufeld. Anlagen- und betriebsbedingte Kleintierfallen sollen Ausstiegshilfen erhalten.

2.7.5. Reptilien

Folgende Reptilienarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	1
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	2

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Der Geltungsbereich befindet sich laut Verbreitungskarten des BfN (2019) im Verbreitungsgebiet der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). LINFOS weist für das betreffende Messtischblatt 1744 nur Vorkommen der Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Kreuzotter (*Vipera berus*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*) aus. Im benachbarten Messtischblatt 1644 ist die Zauneidechse allerdings gemeldet. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet ist aufgrund der dortigen Strukturen nicht gänzlich auszuschließen, da weiße Messtischblätter nicht zwangsläufig auf ein fehlendes Vorkommen, sondern u. U. auf eine fehlende Bearbeitung (Erfassungslücken) hinweisen.

Der Geltungsbereich, welche konventionell bewirtschaftete Ackerfläche ist, besitzt kaum eine Eignung für Reptilien. Der im Osten angrenzende Waldrand mit Südwestexposition bietet gute Lebensräume für Waldeidechsen. Angrenzend zum Plangebiet befinden sich auf dem Flurstück 58/1, Flur 1 der Gemarkung Negast Holz- und Bauschutthaufen, die ebenfalls gute Verstecke für Reptilien darstellen. Durch den Offenlandcharakter, fehlender Versiegelung/Bebauung, sandigen (Rohboden)-Flächen für die Eiablage sowie mäßigem bis dichtem Vegetationsbewuchs (Abb.3) besitzt die Brachfläche westlich des Betrachtungsgebiet eine gute Lebensraumeignung für Reptilien (Zauneidechsen). Es weist in dem Bereich auch eine gute Strukturvielfalt (Magerrasen und Ruderalflächen mit dichter und lichter Vegetation, Ruderalsäume, Einzelgehölze, Waldrand) für Eidechsen auf.

Auch im Bereich der nordwestlich angrenzenden Grundstücke, befinden sich vereinzelte Holz-/Reisighaufen, die potenziell von Reptilien als Versteck und/oder Winterquartier genutzt werden können.

Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Reptilien (Zauneidechse) im Rahmen der Baufeldfreimachung sind nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist **Maßnahme V2** vorzusehen:

Reptilienschutzmaßnahmen (Schutzzaun)

V2: Um eine Schädigung einzelner Individuen zu vermeiden ist vor Beginn der Baumaßnahmen mit einem Reptilienschutzzaun abzugrenzen, wobei notwendige Zufahrten für die Baufahrzeuge einzuplanen sind. Der Zaun ist aus undurchsichtiger, glatter Folie mit einer Höhe von 40 cm aufzubauen, wobei weitere 10 bis 20 cm Folie im Boden einzugraben sind. Der genaue Verlauf und die Ausführung ist mit der ÖBB festzulegen. Somit wird ein Einwandern von Reptilien ins Baufeld unterbunden. Der Zaun kann auch äquivalent mit dem Amphibienschutzzaun (gemäß Maßnahme V1) kombiniert ausgeführt werden. Die Schutzeinrichtung ist während der gesamten Bauzeit vorzusehen und von der ÖBB regelmäßig auf Intaktheit zu prüfen und ggf. instand zu setzen. Sollten Amphibien im Baufeld angetroffen werden, sind diese abzufangen und außerhalb in geeignete Bereiche freizulassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Freigabe erfolgt unter Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde. Nach Freigabe kann das Abschieben des Oberbodens erfolgen.

Des Weiteren werden die o.g. Vermeidungsmaßnahmen **V6 und V7** gegen die Beeinträchtigung von in Schächte oder Baugruben fallende Tiere festgesetzt.

Eine Beeinträchtigung von einzelnen Reptilien ist mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Wohnen östlich des Weidenrings“ nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Es können aber Maßnahmen ergriffen werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden. Vorgesehen ist die Aufstellung eines Reptilienschutzzauns und das Abfangen von Reptilien aus dem Baufeld. Anlagen- und betriebsbedingte Kleintierfallen sollen Ausstiegshilfen erhalten.

2.7.6. Vögel

Rastvögel / Wintergäste

Der Geltungsbereich wird gemäß des Geo-Portal LINFOS als Rastgebiet der Stufe 2 (regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen – mittel bis hoch) ausgewiesen. Die Ausweisung stammt aus dem Jahr 2007 mit der letzten Aktualisierung aus dem Jahr 2009. Da große Teile der Siedlungsbereiche von Negast östlich der B194 dieselbe Ausweisung erhalten, ist davon auszugehen, dass diese Daten veraltet sind.

Das UG spielt für Rastvögel aufgrund der Siedlungslage und dem hohen anthropogenen Störungsgrad durch Lärm und optische Störungen keine relevante Rolle. Darüber hinaus ist die Fläche zu klein. Es ist lediglich eine Nutzung durch häufige und störungstolerante Arten zu erwarten. Indirekte Beeinträchtigungen dieser Flächen durch die zukünftige Bebauung sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung von Rastvögeln durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 23 „Wohnen östlich des Weidenrings“ ist nicht zu erwarten.

Brutvögel

Die Brutvogelkartierung im Jahr 2022 hat ergeben, dass im Geltungsbereich und dessen nahen Umfeld ein für Siedlungsverhältnisse hoher Brutvogelbestand vorhanden ist. Seit der Brutvogelkartierung hat sich jedoch der Geltungsbereich verkleinert.

Es konnten insgesamt 55 Arten festgestellt werden, für 29 Arten kann ein Brutverdacht angenommen werden. Die Brutreviere der registrierten Arten befinden sich alle angrenzend innerhalb des UG (Wohnbebauung und Gehölzstrukturen, Waldfläche im Osten, Ruderalflur im Süden und Norden) oder noch weiter entfernt (Krummenhagener See im Süden und Brachflächen im Norden).

Der Großteil der vorgefundenen Brutvogelarten gehören zur Gilde der Gehölzbrüter. Sie nutzen den Waldbereich im Osten des Plangebietes, das nördlich des UG gelegene Feldgehölz und angrenzende Einzelgehölze, Siedlungsgehölze im Südosten außerhalb des Geltungsbereichs und Gehölze am Krummenhagener See südlich des UG als Brutplatz. Aufgrund der

Siedlungslage kommen im UG hauptsächlich nicht oder gering gefährdete, häufige Arten (sogenannte „Allerweltsarten“) vor. Als Brutvogelarten mit großem Raumanspruch waren Grünspecht, Kolkrahe und Kranich vorhanden. Unter den wertgebenden Brutvogelarten wurden im UG je ein Brutpaar des Bluthänflings (*Linaria cannabina*), Feldsperlings (*Passer montanus*), Grünspechtes (*Picus viridis*), Star (*Sturnus vulgaris*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), drei Brutpaare der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und 29 Brutpaare des Haussperlings (*Passer domesticus*) festgestellt. Für Arten mit höheren Lebensraumansprüchen und größerer Störungsempfindlichkeit bietet der Geltungsbereich aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung und Straße keine geeigneten Bedingungen.

Andere wertgebende Vogelarten welche nördlich, außerhalb des UG festgestellt wurden waren je ein Brutpaar von Feldlerche, **Kolkrahe** (*Corvus corax*), **Graumammer** (*Emberiza calandra*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*). Südlich im Bereich des Krummenhagener Sees wurden je ein Brutpaar von der **Rohrammer** (*Emberiza schoeniclus*), **Rohrdommel** (*Botaurus stellarus*) und dem **Kranich** (*Grus grus*) registriert. Diese Arten befinden sich in ausreichend weitem Abstand zum Vorhabengebiet, sodass durch das geplante verkehrsberuhigte und durchgrünte Wohngebiet, keine populationswirksamen Beeinträchtigungen für diese Arten zu erwarten sind. Es ist lediglich wahrscheinlich, dass sich für die Arten Kolkrahe, Gold- und Graumammer die potenziell nutzbare Nahrungsfläche reduziert. Da diese Arten im Allgemeinen einen Abstand von einigen hundert Metern zu Siedlungsbereichen einhalten und weiter im Norden ausreichend große Nahrungsflächen verfügbar sind, stellt der Nahrungsflächenverlust durch das Vorhaben keine gravierende Beeinträchtigung für diese Arten dar.

Aufgrund des Fehlens von Gebäuden im Geltungsbereich ergibt sich kein Verlust von Fortpflanzungsstätten für Gebäudebrüter (**Haussperling**, Hausrotschwanz). Die im direkten Umfeld des Plangebietes festgestellten Gebäudebrüter sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen, die geplanten Strukturen im Geltungsbereich stellen, wie auch dessen Umfeld im Bestand grundsätzlich geeignete Nahrungsflächen dar. Zukünftig wird wahrscheinlich eine Ansiedelung zusätzlicher Brutpaare von Gebäudebrütern im Geltungsbereich stattfinden. Da keine Gebäude von der Überplanung betroffen sind, kann eine Gefährdung von Gebäudebrütern somit ausgeschlossen werden. Durch die geplante Bebauung können potenziell neue Nisthabitate für Gebäudebrüter entstehen.

Der **Feldsperling** wurde mit einem Brutpaar auf dem Grundstück südwestlich des Plangebiets ermittelt. Dieses Paar scheint mit der Haussperlingskolonie im Siedlungsbereich im Südwesten des Geltungsbereichs vergesellschaftet zu sein und trat oft zusammen mit den Haussperlingen auf. Als Brutplatz nutzt es wie die Haussperlinge vermutlich Gebäudestrukturen oder Nistkästen. Da dieser Bereich durch das Vorhaben nicht überplant wird, ist eine Beeinträchtigung des Feldsperlings als störungstoleranter Kulturfolger ausgeschlossen.

Vom **Bluthänfling** wurde ebenfalls ein Brutpaar südwestlich außerhalb des Plangebiets, auf dem angrenzenden Grundstück ermittelt. Die Art ist auf Gehölze als Brutstandort angewiesen und bevorzugt halboffene Standorte wie Gärten, verbuschte Bereiche etc. für die Nahrungssuche. Dabei werden auch weit entfernte Flächen (>1 km vom Neststandort) angeflogen. Bluthänflinge benötigen Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen als Nahrungshabitate sowie strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume als Nisthabitate (Südbeck *et al.*, 2005). Diese sind südwestlich außerhalb des Plangebiets vorhanden und werden durch das Vorhaben nicht überplant. Zudem bestehen auch genügend Nahrungsflächen in der näheren Umgebung. Eine Beeinträchtigung des Bluthänflings kann somit ausgeschlossen werden.

Westlich des Untersuchungsgebietes wurde ein Bruthabitat eines **Schwarzkehlchen-Brutpaares** kartiert. Im Umfeld des Plangebietes bestehen weitere geeignete Brut- und Nahrungshabitate für diese Art, z.B. nordwestlich des Geltungsbereiches. Diese sind von der Fläche her mindestens genauso groß und stellen durch das Vorhandensein von Junggehölzen und Ruderalvegetation mit unterschiedlich dichter Vegetationsdecke gute Brut- und Nahrungshabitate für Schwarzkehlchen dar. Eine Beeinträchtigung des Bluthänflings kann ausgeschlossen werden.

Als Höhlenbrüter wurden im Waldbereich östlich des Plangebiets je ein Brutpaar vom **Star** und **Grünspecht** festgestellt. Das Waldstück wird durch den Bebauungsplan nicht überplant. Darüber hinaus wird für die Bebauung ein Waldabstand von 30 m zum Waldrand eingehalten und ein Bereich von ca. 20 m im östlichen Rand des B-Plans als private Grünfläche festgesetzt. Der Waldrand bleibt somit als wichtige Randstruktur (z.B. für den Grünspecht) erhalten und wird durch den Abstand zur Bebauung nicht eingeengt. Die wenigen vorhandenen Bäume im Plangebiet besitzen überwiegend ein junges Alter. Geeigneten Bruthöhlen und Nistkästen wurden bei den Geländebegehungen nicht im Geltungsbereich festgestellt. Eine unmittelbare Gefährdung von Höhlenbrütern durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten infolge des Vorhabens kann demnach ausgeschlossen werden. Die Grundstücke des zukünftigen Wohngebietes können später von den im östlichen Waldstück vorkommende Arten zur Nahrungssuche und ggf. auch als Brutplatz (z.B. vom Star) genutzt werden.

Das Plangebiet bietet aufgrund seines Offenlandcharakters hauptsächlich Bruthabitate für Bodenbrüter (z.B. **Feldlerche**, die durch die Brutvogelkartierung 2022, mit drei Brutpaaren auf der Magerrasenfläche nördlich des Plangebiets festgestellt wurde). Die Ackerfläche des Geltungsbereichs wurde nicht von Feldlerchen genutzt, was vermutlich an der intensiven Bewirtschaftung mit Maisanbau und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Zusammenhang steht. Feldlerche halten im Allgemeinen bei der Wahl ihrer Brutplätze einen Abstand von einigen hundert Metern zu Vertikalstrukturen (z.B. Bebauung) ein. Aus der Brutvogelkartierung ging allerdings hervor, dass sich zwei der drei im UG ermittelten Reviere, weniger als 100 m von der bestehenden Wohnbebauung des Weidenrings entfernt befinden. Durch das zukünftige Wohngebiet ist anzunehmen, dass sich die Reviere der Feldlerche nach Norden verlagern. Mit Ausweisung als ruhiges, dörfliches Wohngebiet kann angenommen werden, dass sich die Feldlerchenreviere zukünftig etwas nach Norden verschieben. Da hier ausreichend große Offenflächen als Brutplatz und zur Nahrungssuche verfügbar sind, stellt der Flächenverlust durch das Vorhaben keine gravierende Beeinträchtigung für diese Art dar.

Als weitere bodenbrütende Art wurde im UG ein Brutpaar vom **Braunkehlchen** südlich des Wendorfer Weges ermittelt. Dieses nutzt die großflächige Ruderalflur am Krummenhagener See als Brutplatz und findet in direkter Umgebung auch genügend große und reich strukturierte Nahrungsflächen, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind. Beeinträchtigungen des Braunkehlchens durch das Vorhabens sind nicht zu erwarten.

Das UG dient den Vögeln neben der Funktion als Lebensraum vor allem als Nahrungsfläche. Besonders die Ruderal- und Magerrasenbereiche stellen wertvolle Nahrungshabitate für samen- und insektenfressende Vögel dar. Vergleichbare Flächen, welche geringeren Störungen unterworfen sind, kommen aber auch im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs vor, z.B. Magerrasenflächen im Nordwesten und Ruderalflächen im Norden und Süden. Darüber hinaus sind im Plangebiet keine regional bedeutsamen Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden. Die geplanten Hausgärten stellen darüber hinaus zukünftig ebenfalls potenziell geeignete Nahrungshabitate für störungstolerante Arten dar.

Durch das geplante Vorhaben sind Bruthabitate von Brutvögeln betroffen. Zum einen gehen durch die Überplanung mit Bebauung Gehölze als Bruthabitate für Gehölzbrüter und Offenlandfläche für Bodenbrüter verloren, zum anderen ergeben sich gegenüber dem Bestand erhöhte Störungen vor allem durch Lärmemissionen des zukünftigen Wohngebietes. Dies betrifft nicht nur Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, sondern auch umgebende Flächen. Da die Planstraßen im Geltungsbereich als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden, ist die geringfügig erhöhte, zusätzliche Lärmbelastung, welche aus dem zukünftigen Wohngebiet und dem Anwohnerverkehr resultiert, nicht erheblich. Da bereits jetzt vor allem häufige und störungstolerante Arten (sogenannte „Allerweltsarten“) vorkommen, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch optische und akustische Störungen auszugehen. Zukünftig können sich vergleichbare Arten im Geltungsbereich wiederansiedeln, da durch die Herstellung von Grünflächen, Hausgärten und der Anpflanzung von Gehölzen auf den Wohngrundstücken neue Lebensräume für entsprechend angepasste Arten entstehen. Auch können sich Gebäudebrüter im Gebiet neu ansiedeln.

Glas als moderner Baustoff und architektonisches Gestaltungselement erlangt bei Neubauten eine immer größere Bedeutung. Gleichzeitig zählt Vogelschlag an Glasfassaden zu den im Siedlungsraum bedeutendsten, aber auch vermeidbaren bzw. reduzierbaren, menschlich bedingten Todesursachen für Vögel. In den Festsetzungen zum B-Plan ist der Anteil von Glas an der Fassade auf maximal 35 % begrenzt. Der Einbau großer, zusammenhängender, spiegelnder Glasflächen größer 3 m², z.B. bei verglasten Eingangsbereichen, Wintergärten, Glasbrüstungen an Balkonen oder Dachbereichen, ist nicht ausgeschlossen. In Tabelle 1 wurde das Vogelschlagrisiko an Glasflächen gemäß des Bewertungsschemas der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, 2021) für das geplante Vorhaben ermittelt. Das Vorhaben fällt in die Kategorie 1 (Einfamilien-, Doppel-, Reihenhäuser). Solche Bauwerke sind normalerweise homogen gestaltet und verfügen i.d.R. über normale Glasscheiben (Zimmerfenster). Bei Bauwerken dieser Kategorie ist in aller Regel mit keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Vogelschlag an Glasflächen zu rechnen. Jedoch können auch an solchen Bauwerken größere, spiegelnde Glasflächen verbaut sein, die gerade in Kombination mit Innenbeleuchtung und der räumlichen Nähe zu Gehölzen und/oder Gewässern, das Tötungsrisiko signifikant erhöhen können.

Tabelle 1: Prognose und Bewertung des Vogelschlagrisikos mit Glasflächen im Plangebiet nach LAG VSW (2021)

Kriterium	Situation Planung	Vogelschlagrisiko	Punktbewertung
Anteil frei sichtbarer Glasfläche ohne Markierung	Festgesetzter Glasanteil maximal 35 %	mittel	2
Fassadengestaltung	Lochfassade mit Fensteröffnungen bis 3 m ² oder Bandfassade mit Fensterhöhe von mindestens 1-1,5 m	mittel	2
Umgebung	am Ortsrand oder im Außenbereich in Grünanlagennähe Versiegelung zwischen 25 – 50% versiegelt	hoch	3
Abstand unmarkierter Glasscheiben zu Gehölzen/Gewässern	15 bis 30 m	hoch	3
Gesamtbewertung			10

Erläuterungen:

Vogelschlagrisiko: gering (1 Punkt); mittel (2 Punkte); hoch (3 Punkte); sehr hoch (4 Punkte).

Gesamtrisiko: geringes/kein erhöhtes Risiko ohne Handlungsbedarf (4 bis 6 Punkte); mittleres Risiko/artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen (7 bis 10 Punkte); hohes Risiko/artenschutzrechtliche Konflikte anzunehmen (11 bis 16 Punkte).

Ausgehend von der derzeitigen Planung (Stand Mai 2025) ergibt sich insgesamt ein mittleres Risiko für Vogelschlag an Glasflächen. Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Konflikte kann somit nicht ausgeschlossen werden. Das ggf. vorhandene Konfliktpotenzial ist im Sinne des vorsorglichen Handelns zu minimieren.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind die **Maßnahmen V3 und V4** vorzusehen:

Brutvogelschutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Kontrolle vor Baufeldberäumung, Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisiko mit Glasflächen)

V3: Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Um die Beschädigung/Zerstörung von Neststandorten zu vermeiden, sind Gehölzrodungen zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Januar durchzuführen. Abweichend davon erfolgt die Baufeldfreimachung nach Möglichkeit bis Mitte Januar um Störungen von Arten mit frühem Brutbeginn (Ringeltaube, Amsel, Waldkauz, Waldohreule, Buntspecht) zu vermeiden.

Sollte eine Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeit nicht möglich sein, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der UNB zu beantragen. Dazu ist eine vorherige Kontrolle auf das Vorhandensein von Nestern durch eine fachlich geeignete Person durchzuführen. Sind keine besetzten Nester vorhanden, so können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und einer Ausnahme steht nichts entgegen. Sind jedoch besetzte Nester vorhanden, so ist eine Entfernung erst nach Ende der Brutzeit zulässig.

V4: Um das Kollisionsrisiko von Vögeln mit größeren Glas-/Fensterflächen zu verringern, sind bei verbauten Fensteröffnungen ab einer Breite von 1,5 m und / oder einer zusammenhängenden Fläche der Fensteröffnung größer als 3 m² sind Maßnahmen vorzusehen, die Spiegelungen an den Glasflächen und somit eine signifikante Erhöhung des Vogelschlagrisikos reduzieren. Geeignete Maßnahmen sind z. B. die Verwendung von markiertem Glas (mit vertikalen oder horizontalen Streifen), Milchglas, Drahtglas oder Glas mit sichtbaren Oberflächenmustern. Weitere geeignete Maßnahmen werden in der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Rössler et al., 2022) dargestellt.

Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln – hier Gehölz- und Bodenbrüter – ist mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Wohnen östlich des Weidenrings“ nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Es können aber Maßnahmen ergriffen werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden. Vorgesehen sind Zeitbeschränkungen für die Baufeldfreimachung und Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisiko mit Glasflächen.

2.7.7. Säugetiere

Terrestrische Säugetiere

Folgende terrestrische und marine Säugerarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	3
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	2
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	V	0
Wolf	<i>Canis lupus</i>	3	k. A.
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	2	2

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsareal vom Fischotter (*Lutra lutra*) und Wolf (*Canis lupus*).

LINFOS weist für den MTBQ 1744-1 kein Vorkommen des Fischotters aus, allerdings in den benachbarten MTBQ. Im Vorhabengebiet befinden sich keine Oberflächengewässer, daher existieren für den Biber und Fischotter keine geeigneten Habitate. Auch mit Wanderrouten des Fischotters durch das Plangebiet ist nicht zu rechnen.

Die Daten des Wolfsmonitorings in Mecklenburg-Vorpommern weisen für den Raum Franzburg Rudelwolfvorkommen aus (Stand: April 2025). Aufgrund der sehr großen Reviere ist ein Vorkommen des Wolfes im betreffenden MTB wahrscheinlich. Im Geltungsbereich sind allerdings keine geeigneten Habitate für den Wolf vorhanden. Wölfe sind i.d.R. menschen scheu und meiden

daher Siedlungsbereiche, daher ist die Nutzung von Siedlungen nicht im relevanten Maße anzunehmen.

Das Vorhaben befindet sich laut Verbreitungskarten des BfN (2019) außerhalb des Verbreitungsgebiets der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Eine Beeinträchtigung der Haselmaus durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben befindet sich vollständig landseitig, wodurch eine Beeinträchtigung des Schweinswals (*Phocoena phocoena*) ausgeschlossen ist.

Eine Beeinträchtigung der Säugetiere Biber, Fischotter, Haselmaus, Schweinswal und Wolf durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 23 „Wohnen östlich des Weidenrings“ kann ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Folgende Fledermausarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	k. A.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	4
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	3
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	k. A.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	2
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	k. A.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	0
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	4
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Laut den aktuellen Rasterkarten zur Verbreitung von FFH-Anhang IV-Arten (BfN 2019) deckt sich das Vorhabengebiet mit dem Verbreitungsareal von Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunem Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Kleiner Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Konkrete Daten zum Vorkommen von Fledermäusen im Vorhabengebiet liegen nicht vor.

Da im Geltungsbereich keine Gebäude vorhanden sind und im Zuge des Vorhabens keine Gebäude entfallen werden, ist eine Beeinträchtigung von gebäudebewohnenden Fledermäusen auszuschließen. Somit ist eine **Betroffenheit von Sommerquartieren für gebäudebewohnende Fledermausarten** durch die Umsetzung des Vorhabens **nicht zu erwarten**.

Der Baumbestand im Geltungsbereich besitzt ein geringes bis mittleres Alter. Die wenigen Bäume besitzen keine Höhlen oder Spalten, die potentielle Quartiere für gehölbewohnende Fledermäuse darstellen. Somit ist eine **Betroffenheit von Sommerquartieren für baumbewohnende Fledermausarten** durch die Umsetzung des Vorhabens **nicht zu erwarten**.

Das UG kann sowohl von gebäude- als auch baumbewohnenden Fledermausarten potentiell als Jagdgebiet genutzt werden. Randbereiche als Leitstrukturen sowie Bebauung als Habitate werden auch zukünftig als Jagdhabitat für tolerante Arten mit geringem Störungsempfinden zur Verfügung stehen. Der Bereich ist nächtlich nur gering vorbelastet, da das Gebiet nachts nicht beleuchtet und das gesamte UG nachts recht störungsarm ist. Die vielfältigen Strukturen in der Umgebung wie Gehölze, Gewässer (Krummenhagener See), Bebauung, offener Luftraum stellen geeignete Leitstrukturen dar und bieten darüber hinaus vielfältige Jagdhabitate, die den Jagdstrategien verschiedener Arten zugutekommen. Durch die Überbauung fallen Flächen dauerhaft weg, so dass hier gewisse Strukturen des Jagdgebiets verloren gehen. Die Freiflächen zwischen der Bebauung kann zwar zukünftig als Jagdgebiet weiterhin genutzt werden, jedoch wird dies voraussichtlich in geringerem Umfang erfolgen. Der im Osten des Plangebietes befindliche Waldrand wird durch das Vorhaben nicht überplant. Durch den Waldabstandsbereich von 30 m steht dieser Bereich jagenden Fledermäusen auch zukünftig als Leitstruktur uneingeschränkt zur Verfügung. Einige Fledermausarten meiden nachts beleuchtete Bereiche. Da nächtliche Störungen durch akustische und optische Störungen für nachtaktive Tiere mit Maßnahme V5 ausgeschlossen werden, ist nur von einer geringfügigen Beeinträchtigung des Jagdhabitats auszugehen. Eine Beeinträchtigung der Jagdfunktion ist somit nur in geringem Maße durch die Umsetzung des Vorhabens zu erwarten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der nächtlichen Aktivität von Fledermäusen wird Nachtarbeit untersagt und es ist ein angepasstes insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept entsprechend **Maßnahme V5** umzusetzen.

Fledermausschutzmaßnahmen (Verbot von Nachtarbeit, Beleuchtungskonzept)

V5: Bautätigkeiten sind nur im Zeitraum von 1 h nach Sonnenauf- bis 1 h vor Sonnenuntergang zulässig. Für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 23 ist ein angepasstes insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept, auch während der Bauphase, vorzusehen. Generell ist die Beleuchtung so zu gestalten, dass eine Beleuchtung von Gehölzbereichen so weit wie möglich ausgeschlossen wird. Die Beleuchtung ist auf ein für die Verkehrssicherheit notwendiges Minimum zu beschränken. Weiterhin sind Laternen nach oben vollständig abzuschirmen, einer Wellenlänge von über 540 nm und mit warmweißem, insektenfreundlichem Licht (< 2.500 K) mit möglichst geringem Blauanteil zu versehen (z.B. PC Amber LED). Die Lichtintensität ist durch Dimmen, bedarfsgerechte Zeitschaltung (z.B. Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr), sensorgesteuerten Betrieb oder vollständiger Abschaltung während der Nacht auf das minimal notwendige Maß zu reduzieren und auf ausschließlich dekorative Beleuchtung bzw. Leuchtwerbung zu verzichten. Auf nächtlichem Baubetrieb mit Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 01. April und 31. September möglichst zu verzichten.

3. Konfliktanalyse für die relevanten Arten

3.1. Artenblätter

3.1.1. Amphibien

Amphibien		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang-IV-Art ☐ Europäische Vogelarten	Rote Liste Status Bundesland: Deutschland: Europäische Union: k.A.	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☒ unbekannt	Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☒ unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population k.A.
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: <i>Die Amphibienarten wandern im Frühjahr aus ihren Überwinterungsverstecken zu den Gewässern außerhalb des Vorhabengebietes, z.B. dem Krummenhagener See im Süden, um dort zu laichen. Dabei sind sie im Wesentlichen in Gewässernähe zu finden, bewohnen jedoch auch gewässernahe Landbereiche. Die Bereiche zwischen Überwinterungshabitaten und Gewässern (z.B. der Geltungsbereich) werden als Wanderrouen bei geeigneten Wetterbedingungen durchquert. Im westlichen Teil des Geltungsbereiches existiert eine bebusste Brachfläche und Holzhaufen, welche potenzielle Winterquartiere für Amphibien wie z.B. dem Grasfrosch (Rana temporaria) darstellen. Dieser wurde im Rahmen einer Geländebegehung in diesem Bereich vorgefunden.</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
V1: Um eine Schädigung einzelner Individuen zu vermeiden ist vor Beginn der Baumaßnahmen mit einem Amphibienschutzzaun abzugrenzen, wobei notwendige Zufahrten für die Baufahrzeuge einzuplanen sind. Der Zaun ist aus undurchsichtiger, glatter Folie mit einer Höhe von 40 cm aufzubauen, wobei weitere 10 bis 20 cm Folie im Boden einzugraben sind. Der genaue Verlauf und die Ausführung ist mit der ÖBB festzulegen. Somit wird ein Einwandern von Amphibien ins Bau Feld unterbunden. Der Zaun kann auch äquivalent mit dem Reptilienschutzzaun (gemäß Maßnahme V2) kombiniert ausgeführt werden. Die Schutzzeineinrichtung ist während der gesamten Bauzeit vorzusehen und von der ÖBB regelmäßig auf Intaktheit zu prüfen und ggf. instand zu setzen. Sollten Amphibien im Bau Feld angetroffen werden, sind diese abzufangen und außerhalb in geeignete Bereiche freizulassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Nach Freigabe durch die ÖBB kann das Abschieben des Oberbodens erfolgen. V6: Anlagebedingte Kleintierfallen: Um anlagebedingt Beeinträchtigungen durch Kleintierfallen (Oberflächenentwässerung, Gullys, Kabelschächte, Kellerschächte, Kellerabgänge) zu verhindern, sind Ausstiegshilfen (z.B. Lochblech oder griffige Bretter mit Ausstiegsplattformen) in den Schacht zu stellen/montieren. V7: Betriebsbedingte Kleintierfallen: Während der Bauphase sind baubedingte Kleintierfallen zu vermeiden. Offene Baugruben sind täglich nach Arbeitsende abzudecken oder mit geeigneten Ausstiegshilfen zu versehen. Baugruben sind täglich, besonders vor dem Verschluss, von hinein gefallen Kleintieren zu beräumen. Die Tiere sind an sicheren und störungsfreien Orten wie z. B. an Gewässerrändern oder im Schatten von Feldgehölzen wieder freizusetzen.		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Unter Berücksichtigung der Maßnahme V1 können Verletzungen und Tötungen von Amphibien vermieden werden.</i> * BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Prognose und Bewertung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen		

Amphibien
Schutz- und Gefährdungsstatus
<i>Baubedingte Störungen von Amphibien im direkten Vorhabenbereich sind während der baulichen Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten, da eine mögliche Störung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einhergehen würde und die Tatbestandsmerkmale des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG somit im Vordergrund stehen. Negative Außenwirkungen auf das Umfeld sind nicht zu erwarten.</i>
Prognose und Bewertung des Schädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <i>Mit der Umsetzung des Bauvorhabens kommt es unter Berücksichtigung von Maßnahme V1 zu keiner erheblichen Schädigung der Lebensräume von Amphibien.</i>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.1.2. Reptilien (Zauneidechse)

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang-IV-Art ☐ Europäische Vogelarten	Rote Liste Status Bundesland: 2 Deutschland: V Europäische Union: k. A.	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ unbekannt	Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: <i>Die Zauneidechse ist sehr standorttreu und besiedelt Flächen mit einem reichhaltigen Strukturmosaik aus schütterer, nicht allzu hoher Vegetation, grabbare Rohbodenstandorte (Sand) und sonnenexponierte Freiflächen. In M-V besiedelt sie vorwiegend Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (z.B. entlang von Bahntrassen oder Straßen), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedene Aufschlüsse und Brachen. Als Kulturfolger kommt sie auch in Parks, Gärten und auf Friedhöfen vor. Sie ernährt sich ausschließlich karnivor, ihr Nahrungsspektrum besteht aus Fliegen, Spinnen, Käfer, Mücken, Asseln u.a. Arthropoden.</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <i>Die Zauneidechse kann potentiell im Geltungsbereich vorkommen, wie anhand einer Potentialanalyse der vorkommenden Biotope und Strukturen ermittelt wurde. Die sandigen Magerrasenflächen und Holzhaufen im Westen des Plangebietes stellen potenzielle (Teil-)Habitate für Zauneidechsen dar.</i>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
V2: Um eine Schädigung einzelner Individuen zu vermeiden ist vor Beginn der Baumaßnahmen mit einem Reptilienschutzzaun abzugrenzen, wobei notwendige Zufahrten für die Baufahrzeuge einzuplanen sind. Der Zaun ist aus undurchsichtiger, glatter Folie mit einer Höhe von 40 cm aufzubauen, wobei weitere 10 bis 20 cm Folie im Boden einzugraben sind. Der genaue Verlauf und die Ausführung ist mit der ÖBB festzulegen. Somit wird ein Einwandern von Reptilien ins Baufeld unterbunden. Der Zaun kann auch äquivalent mit dem Amphibienschutzzaun (gemäß Maßnahme V1) kombiniert ausgeführt werden. Die Schutteinrichtung ist während der gesamten Bauzeit vorzusehen und von der ÖBB regelmäßig auf Intaktheit zu prüfen und ggf. instand zu setzen. Sollten Amphibien im Baufeld angetroffen werden, sind diese abzufangen und außerhalb in geeignete Bereiche freizulassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Freigabe erfolgt unter Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde. Nach Freigabe kann das Abschieben des Oberbodens erfolgen.		
V6: Anlagebedingte Kleintierfallen: Um anlagebedingt Beeinträchtigungen durch Kleintierfallen (Oberflächenentwässerung, Gullys,		

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Kabelschächte, Kellerschächte, Kellerabgänge) zu verhindern, sind Ausstiegshilfen (z.B. Lochblech oder griffige Bretter mit Ausstiegsplattformen) in den Schacht zu stellen/montieren. V7: Betriebsbedingte Kleintierfallen: Während der Bauphase sind baubedingte Kleintierfallen zu vermeiden. Offene Baugruben sind täglich nach Arbeitsende abzudecken oder mit geeigneten Ausstiegshilfen zu versehen. Baugruben sind täglich, besonders vor dem Verschluss, von hinein gefallenen Kleintieren zu beräumen. Die Tiere sind an sicheren und störungsfreien Orten wie z. B. an Gewässerrändern oder im Schatten von Feldgehölzen wieder freizusetzen.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Im Zuge von Baufeldfreimachungen wird der Oberboden samt darauf befindlichen Strukturen (Steinhaufen) entfernt, im Rahmen der Maßnahme V2 kann eine Verletzung bzw. Tötung ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten, da eine mögliche Neubesiedlung des B-Plangebietes auf der Grundlage der zukünftigen Lebensraumbedingungen erfolgen kann.</i> * BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Prognose und Bewertung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen <i>Erhebliche Störungen von Zauneidechsen durch die Baufeldfreimachung und Umsetzung des B-Plans Nr. 23 können im Zusammenhang mit der Maßnahme V2 ausgeschlossen werden.</i>
Prognose und Bewertung des Schädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <i>Mit der Maßnahme V2 werden die Verletzungen/Tötungen von Zauneidechsen im Zuge der Baufeldfreimachung vermieden. Nach Bauabschluss kann der Randbereich des Plangebiets wieder von Zauneidechsen u.a. Reptilien besiedelt werden.</i>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.1.3. Brutvögel

Gehölz- und Offenlandbrüter		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelarten	Rote Liste Status Bundesland: Deutschland: Europäische Union: k. A.	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ unbekannt	Erhaltungszustand Bundesland ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V:		

Gehölz- und Offenlandbrüter

Als Gehölzbrüter werden die Arten bezeichnet, die ihre Nester in Bäumen, Sträuchern, bodennah unter Hecken und Gebüsch, frei im Geäst sowie in Nischen und Höhlen anlegen. Darunter fallen im Untersuchungsgebiet aufgrund der Vorbelastung, geringen Strukturvielfalt und naturferner Prägung als potentiell vorkommende Arten nur häufige und un-, bzw. gering gefährdete Vogelarten, die in den Gehölzen im Geltungsbereich sowie der angrenzenden Flächen nisten. Ihre gemeinsame Fortpflanzungszeit dauert von Anfang Februar bis Ende September.

Als Offenlandbrüter werden all diejenigen Vogelarten bezeichnet, die vorwiegend im Offenland brüten. Dabei werden sowohl völlig vegetationslose Flächen als auch Flächen mit höherer Krautschicht, jedoch keine Röhrichte bewohnt. Als Bruthabitate kommen dementsprechend Strände und Sandbänke, trockenes bis feuchtes Grünland, Magerrasen, Ruderalfluren sowie Ackerflächen in Frage. Die Nester werden teilweise direkt auf dem Boden angelegt, zum Teil aber auch in geringer Höhe in der Gras- oder Krautvegetation. Die gemeinsame Brutzeit liegt zwischen Anfang März und Ende September.

Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Entsprechende häufige, ungefährdete und störungstolerante Arten kommen potenziell im Geltungsbereich vor, wie anhand einer Brutvogelkartierung ermittelt wurde. Störungsanfällige Bodenbrüter nutzen den Geltungsbereich nicht, kommen aber weiter nördlich vor.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

V3: Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Um die Beschädigung/Zerstörung von Neststandorten zu vermeiden, sind Gehölzrodungen zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Januar durchzuführen. Abweichend davon erfolgt die Baufeldfreimachung nach Möglichkeit bis Mitte Januar um Störungen von Arten mit frühem Brutbeginn (Ringeltaube, Amsel, Waldkauz, Waldohreule, Buntspecht) zu vermeiden. Sollte eine Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeit nicht möglich sein, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der UNB zu beantragen. Dazu ist eine vorherige Kontrolle auf das Vorhandensein von Nestern durch eine fachlich geeignete Person durchzuführen. Sind keine besetzten Nester vorhanden, so können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und einer Ausnahme steht nichts entgegen. Sind jedoch besetzte Nester vorhanden, so ist eine Entfernung erst nach Ende der Brutzeit zulässig.

V4: Um das Kollisionsrisiko von Vögeln mit größeren Glas-/Fensterflächen zu verringern, sind bei verbauten Fensteröffnungen ab einer Breite von 1,5 m und / oder einer zusammenhängenden Fläche der Fensteröffnung größer als 3 m² sind Maßnahmen vorzusehen, die Spiegelungen an den Glasflächen und somit eine signifikante Erhöhung des Vogelschlagrisikos reduzieren. Geeignete Maßnahmen sind z. B. die Verwendung von markiertem Glas (mit vertikalen oder horizontalen Streifen), Milchglas, Drahtglas oder Glas mit sichtbaren Oberflächenmustern. Weitere geeignete Maßnahmen werden in der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Rössler et al., 2022) dargestellt.

Prognose und Bewertung des **Tötungs- und Verletzungsverbots** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Im Zuge von Baufeldfreimachungen werden große Teile des Gehölzbestands sowie die Bodenvegetation der Offenlandbereiche im Geltungsbereich entfernt. Um Tötungen oder Verletzungen insbesondere von Eiern und Jungvögeln während der Baufeldfreimachung zu vermeiden, sind die **Maßnahmen V3 und V4** zu beachten. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten, da eine mögliche Neubesiedlung des B-Plangebietes auf der Grundlage der zukünftigen Lebensraumbedingungen erfolgen wird.

* BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Prognose und Bewertung des **Störungsverbots** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

Störungen von Vögeln sind durch die Baufeldfreimachung für die langfristige Entwicklung des B-Plans Nr. 23 sowie während der baulichen Umsetzung aufgrund der überwiegend störungstoleranten Arten nicht zu erwarten.

Eine negative Außenwirkung auf benachbarte potentielle Brutplätze oder Brutplätze in der Umgebung des Geltungsbereichs ist nicht abzusehen.

Prognose und Bewertung des **Schädigungsverbots** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Für die unmittelbare Umsetzung des B-Plans Nr. 23 ist eine Beseitigung von Gehölzen, Ruderal- und Magerrasenvegetation vorgesehen. Durch Beachtung der **Maßnahmen V3 und V4** kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes durch die Beseitigung saisonal genutzter Niststätten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ggf. eine Wiederbesiedlung des Geltungsbereichs

Gehölz- und Offenlandbrüter
entsprechend der zukünftig vorhandenen Gegebenheiten erfolgen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.1.4. Säugetiere

Fledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang-IV-Art ☐ Europäische Vogelarten	Rote Liste Status Bundesland: Deutschland: Europäische Union: k. A.	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ unbekannt	Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: <i>Baumbewohnende Fledermäuse nutzen verschiedene Strukturen in Bäumen vor allem als Sommerquartiere, als Winterquartiere werden nur von wenigen Arten Baumhöhlen großer Bäume genutzt, meist überwintern auch baumbewohnende Fledermäuse in Gebäuden und Höhlen. Als Quartiere in Bäumen dienen Höhlen, Astausfaltungen, Stammrisse oder Borkenschollen. Gebäudebewohnende Fledermäuse nutzen z.B. Dachkonstruktionen, Wandisolierungen und Natursteinkeller als Ruhe- und Schlafplatz.</i> <i>Der Geltungsbereich des B-Planes dient potentiell als Jagdquartier für Fledermäuse.</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potentiell vorkommend Entsprechende Arten kommen potentiell im Gebiet vor, wie anhand einer Potentialanalyse der vorkommenden Biotope ermittelt wurde.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:		
V5: Bautätigkeiten sind nur im Zeitraum von 1 h nach Sonnenauf- bis 1 h vor Sonnenuntergang zulässig. Für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 23 ist ein angepasstes insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept, auch während der Bauphase, vorzusehen. Generell ist die Beleuchtung so zu gestalten, dass eine Beleuchtung von Gehölzbereichen so weit wie möglich ausgeschlossen wird. Die Beleuchtung ist auf ein für die Verkehrssicherheit notwendiges Minimum zu beschränken. Weiterhin sind Laternen nach oben vollständig abzuschirmen, einer Wellenlänge von über 540 nm und mit warmweißem, insektenfreundlichem Licht (< 2.500 K) mit möglichst geringem Blauanteil zu versehen (z.B. PC Amber LED). Die Lichtintensität ist durch Dimmen, bedarfsgerechte Zeitschaltung (z.B. Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr), sensorgesteuerten Betrieb oder vollständiger Abschaltung während der Nacht auf das minimal notwendige Maß zu reduzieren und auf ausschließlich dekorative Beleuchtung bzw. Leuchtwerbung zu verzichten. Auf nächtlichem Baubetrieb mit Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 01. April und 31. September möglichst zu verzichten.		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Im Zuge von Baufeldfreimachungen werden Gehölze entfernt, womit eine temporäre Beeinträchtigung des Jagdhabitats verbunden ist. Da die vorhandenen Gehölze keine Habitatstrukturen für baumbewohnende Fledermäuse bieten, ist eine Verletzung bzw. Tötung im Zuge der Baufeldfreimachung nicht zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten, da eine mögliche Neubesiedlung des B-Plangebietes auf der Grundlage der zukünftigen Lebensraumbedingungen erfolgen wird.</i>		
* BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		

Fledermäuse

Prognose und Bewertung des **Störungsverbots** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

Erhebliche Störungen von Fledermäusen sind durch die Baufeldfreimachung und Umsetzung des B-Plans Nr. 23 nicht zu erwarten, da das Gebiet auch nach Bauabschluss wieder von störungstoleranten Arten besiedelt werden kann. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V5 kann die Beeinträchtigung der Jagdaktivität vermieden werden.

Prognose und Bewertung des **Schädigungsverbots** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da im Geltungsbereich keine Fledermausquartiere vorhanden sind, kann eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.2. Maßnahmen des Artenschutzes

3.2.1. Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen der Vorsorge, d. h. um spätere Konflikte mit geschützten Arten zu vermeiden, wurden die Maßnahmen V1, V2, V3, V4, V5, V6 und V7 formuliert:

Amphibienschutzmaßnahmen (Schutzzaun, Kontrolle vor Baufeldberäumung)

V1: Um eine Schädigung einzelner Individuen zu vermeiden ist vor Beginn der Baumaßnahmen mit einem Amphibienschutzzaun abzugrenzen, wobei notwendige Zufahrten für die Baufahrzeuge einzuplanen sind. Der Zaun ist aus undurchsichtiger, glatter Folie mit einer Höhe von 40 cm aufzubauen, wobei weitere 10 bis 20 cm Folie im Boden einzugraben sind. Der genaue Verlauf und die Ausführung ist mit der ÖBB festzulegen. Somit wird ein Einwandern von Amphibien ins Baufeld unterbunden. Der Zaun kann auch äquivalent mit dem Reptilienschutzzaun (gemäß Maßnahme V2) kombiniert ausgeführt werden. Die Schutzeinrichtung ist während der gesamten Bauzeit vorzusehen und von der ÖBB regelmäßig auf Intaktheit zu prüfen und ggf. instand zu setzen. Sollten Amphibien im Baufeld angetroffen werden, sind diese abzufangen und außerhalb in geeignete Bereiche freizulassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Nach Freigabe durch die ÖBB kann das Abschieben des Oberbodens erfolgen.

Reptilienschutzmaßnahmen (Schutzzaun)

V2: Um eine Schädigung einzelner Individuen zu vermeiden ist vor Beginn der Baumaßnahmen mit einem Reptilienschutzzaun abzugrenzen, wobei notwendige Zufahrten für die Baufahrzeuge einzuplanen sind. Der Zaun ist aus undurchsichtiger, glatter Folie mit einer Höhe von 40 cm aufzubauen, wobei weitere 10 bis 20 cm Folie im Boden einzugraben sind. Der genaue Verlauf und die Ausführung ist mit der ÖBB festzulegen. Somit wird ein Einwandern von Reptilien ins Baufeld unterbunden. Der Zaun kann auch äquivalent mit dem Amphibienschutzzaun (gemäß Maßnahme V1) kombiniert ausgeführt werden. Die Schutzeinrichtung ist während der gesamten Bauzeit vorzusehen und von der ÖBB regelmäßig auf Intaktheit zu prüfen und ggf. instand zu setzen. Sollten Amphibien im Baufeld angetroffen werden, sind diese abzufangen und außerhalb in geeignete Bereiche freizulassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Freigabe erfolgt unter Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde. Nach Freigabe kann das Abschieben des Oberbodens erfolgen.

Brutvogelschutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Kontrolle vor Baufeldberäumung, Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisiko mit Glasflächen)

V3: Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Um die Beschädigung/Zerstörung von Neststandorten zu vermeiden, sind Gehölzrodungen zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Januar durchzuführen. Abweichend davon erfolgt die Baufeldfreimachung nach Möglichkeit bis Mitte Januar um Störungen von Arten mit frühem Brutbeginn (Ringeltaube, Amsel, Waldkauz, Waldohreule, Buntspecht) zu vermeiden.

Sollte eine Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeit nicht möglich sein, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der UNB zu beantragen. Dazu ist eine vorherige Kontrolle auf das Vorhandensein von Nestern durch eine fachlich geeignete Person durchzuführen. Sind keine besetzten Nester vorhanden, so können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und einer Ausnahme steht nichts entgegen. Sind jedoch besetzte Nester vorhanden, so ist eine Entfernung erst nach Ende der Brutzeit zulässig.

V4: Um das Kollisionsrisiko von Vögeln mit größeren Glas-/Fensterflächen zu verringern, sind bei verbauten Fensteröffnungen ab einer Breite von 1,5 m und / oder einer zusammenhängenden Fläche der Fensteröffnung größer als 3 m² sind Maßnahmen vorzusehen, die Spiegelungen an den Glasflächen und somit eine signifikante Erhöhung des Vogelschlagrisikos reduzieren. Geeignete Maßnahmen sind z. B. die Verwendung von markiertem Glas (mit vertikalen oder horizontalen Streifen), Milchglas, Drahtglas oder Glas mit sichtbaren Oberflächenmustern. Weitere geeignete Maßnahmen werden in der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Rössler et al., 2022) dargestellt.

Fledermausschutzmaßnahmen (Verbot von Nacharbeit, Beleuchtungskonzept)

V5: Bautätigkeiten sind nur im Zeitraum von 1 h nach Sonnenauf- bis 1 h vor Sonnenuntergang zulässig. Für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 23 ist ein angepasstes insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept, auch während der Bauphase, vorzusehen. Generell ist die Beleuchtung so zu gestalten, dass eine Beleuchtung von Gehölzbereichen so weit wie möglich ausgeschlossen wird. Die Beleuchtung ist auf ein für die Verkehrssicherheit notwendiges Minimum zu beschränken. Weiterhin sind Laternen nach oben vollständig abzuschirmen, einer Wellenlänge von über 540 nm und mit warmweißem, insektenfreundlichem Licht (< 2.500 K) mit möglichst geringem Blauanteil zu versehen (z.B. PC Amber LED). Die Lichtintensität ist durch Dimmen, bedarfsgerechte Zeitschaltung (z.B. Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr), sensorgesteuerten Betrieb oder vollständiger Abschaltung während der Nacht auf das minimal notwendige Maß zu reduzieren und auf ausschließlich dekorative Beleuchtung bzw. Leuchtwerbung zu verzichten. Auf nächtlichem Baubetrieb mit Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 01. April und 31. September möglichst zu verzichten.

Anlagebedingte Kleintierfallen:

V6: Um anlagebedingt Beeinträchtigungen durch Kleintierfallen (Oberflächenentwässerung, Gullys, Kabelschächte, Kellerschächte, Kellerabgänge) zu verhindern, sind Ausstiegshilfen (z.B. Lochblech oder griffige Bretter mit Ausstiegsplattformen) in den Schacht zu stellen/montieren.

Betriebsbedingte Kleintierfallen:

V7: Während der Bauphase sind baubedingte Kleintierfallen zu vermeiden. Offene Baugruben sind täglich nach Arbeitsende abzudecken oder mit geeigneten Ausstiegshilfen zu versehen. Baugruben sind täglich, besonders vor dem Verschluss, von hinein gefallen Kleintieren zu beräumen. Die Tiere sind an sicheren und störungsfreien Orten wie z. B. an Gewässerrändern oder im Schatten von Feldgehölzen wieder freizusetzen.

4. Fazit

Die VPP-Erschließung und Hochbaugesellschaft mbH & Co KG beabsichtigt die gestiegene Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde Steinhagen mit der Umsetzung des B-Plans Nr. 23 „Wohnen östlich des Weidenrings“ gerecht zu werden. Der Geltungsbereich wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Aufgrund der potentiell und tatsächlich vorkommenden Arten im Geltungsbereich und den Biotopen in der näheren Umgebung ist eine genauere Betrachtung der Betroffenheiten von Flora und Fauna notwendig.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Mit der Änderung des Gebietes können zukünftig im Zuge der Baufeldfreimachung und der anschließenden Überbauung Lebensräume verschiedener Tierarten verlorengehen. Aus diesem Grund wurde für das Vorhaben ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde geprüft, ob mit der Umsetzung des B-Plans Nr. 23 Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Auf der Grundlage einer Brutvogelkartierung und Potentialanalyse wurde das Gebiet eingeschätzt und es wurden mögliche Konflikte für Amphibien, Reptilien, Brutvögel (Gehölzbrüter) und Säugetiere (Fledermäuse) ermittelt. Mit der zukünftigen Entwicklung des Geltungsbereichs können die Fortpflanzungsstätten und Lebensräume der Arten über einen mehrjährigen Zeitraum bzw. dauerhaft verloren gehen sowie gestört werden. Um Tötungen/Verletzungen von Amphibien und Reptilien im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden, sind Zeitbeschränkungen, vorherige Kontrollen durch die ÖBB, das Aufstellen von Amphibien-/Reptilienschutzzäunen vorzusehen (**Maßnahmen V1 und V2**). Zur Vermeidung von Tötungen/Verletzungen von Brutvögeln wird eine Zeitbeschränkung der Baufeldfreimachung und die Baufeldkontrolle auf brütende Vögel bzw. noch nicht flügge Jungvögel durch die ÖBB festgesetzt (**Maßnahmen V3 und V4**). Um die nächtliche Beeinträchtigung von Fledermäusen und Insekten zu minimieren/zu verhindern wurde Nacharbeit untersagt und ein angepasstes insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept vorgesehen (**Maßnahme V5**). Um anlage- und betriebsbedingte Kleintierfallen zu verhindern wurden die **Maßnahmen V6 und V7** vorgesehen.

Für die Erlangung von Planungssicherheit ist die Erteilung einer naturschutzfachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich des Lebensraumverlustes von Reptilien und Brutvögeln erforderlich. Diese muss vor Beschluss des B-Plans Nr. 23 durch die untere Naturschutzbehörde zumindest in Aussicht gestellt werden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass der Umsetzung des B-Plans Nr. 23 „Wohnen östlich des Weidenrings“ keine dauerhaft zwingenden Vollzugshindernisse entgegenstehen.

Quellen

Rechtsnormen

- BARTSCHV – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BNATSchG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362) geändert worden ist.
- EGARTSCHV – EG-VERORDNUNG 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1. Fassung vom 8.4.2008.
- FFH-RL – RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). EG-ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Fassung vom 1.1.2007.
- NATSchAG M-V – NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ vom 23. Februar 2010. GVOBl. M-V 2010, S. 66. Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- InsektVSchuaVÄndG – Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021., BGBl 2021 Teil I Nr. 59, S. 3908-3913
- VSch-RL – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7–25 in der konsolidierten Fassung vom 01. Juli 2013
- VSGLVO M-V – LANDESVERORDNUNG über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung) vom 12. Juli 2011. GVOBl. M-V 2011, S. 462. Letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)

Quellen zur Methodik

- BSTMI – BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, Oberste Baubehörde (Hrsg.), 2011. Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
<http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2010. Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.
http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm
- WULFERT K, BALLA S, MÜLLER-PFANNENSTIEL K, 2009. 3750 – Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit im Rahmen von Umweltprüfungen. In: STORM PC, BUNGE T (Hrsg.). Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Berlin: Erich Schmidt. ISBN 978-3-503-02709-5.

Fachliche Quellen

- BAUER HG, BEZZEL E, FIEDLER W (Hrsg.), 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Auflage. Wiesbaden: Aula. ISBN 978-3891046968.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), 2020. Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt Bd. 170(2): Säugetiere, 73 S., ISBN 978-3-7843-3772-2; NaBiV Bd. 170(3): Reptilien, 64 S., ISBN: 978-3-7843-3773-9; NaBiV Bd. 170(4): Amphibien, 86 S., ISBN: 978-3-7843-3774-6; NaBiV Bd. 70(7) (2018): Pflanzen, 784 S. ISBN: 978-3-7843-5612-9; NaBiV Bd. 70(8) (2016) Großpilze, 440 S., ISBN: 978-3-7843-5474-5
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), Stand August 2019. Nationaler FFH-Bericht. ARTEN – FFH-Berichtsdaten 2019. URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>
- DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN E.V. (DDA), 2021. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Gesamtdeutsche Fassung (Juni 2021). Münster. <https://www.dda-web.de/index.php?cat=service&subcat=vidonline&subsubcat=roteliste#>
- DIETZ C, HELVERSEN OV, NILL D, 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos. ISBN 978-3-440-09693-2.
- EICHSTÄDT W, SCHELLER W, SELLIN D, STARKE W, STEGEMANN KD, 2006. Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland: Steffen Verlag. ISBN 3-937669-66-3.
- FLADE M, 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung [Dissertation]. Eching: IHW. ISBN 3-930167-00-X.
- GARNIEL A & MIERWALD U, 2010 – Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- HACHTEL M., SCHLÜPMANN M., THIESMEIER B. & WEDDELING K. (Hrsg.) 2009: Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, Supplement 15: 85-134.
- LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2008. Steckbriefe planungsrelevanter Arten. <http://artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/content/de/artenliste/artengruppen/einleitung.html?jid=1o2o0>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2004. Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung – Faunistische Artenabfrage. Materialien zur Umwelt 3: 1-613.
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2006. LINFOS – Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2013. Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Stand August 2013. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2015. Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand Juli 2015. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/bg_arten_mv.pdf
- SCHELLER W, STRACHE RR, EICHSTÄDT W, SCHMIDT E, 2002. Important Bird Areas (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern – die wichtigsten Brut- und Rastvogelgebiete Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin: Obotritendruck. ISBN 3-933781-26-4.

SÜDBECK P, ANDRETZKE H, FISCHER S, GEDEON K, SCHIKORE T, SCHRÖDER K, SUDFELD C (Hrsg.), 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. ISBN 3-00-015261-X.

STEGNER J, STRZELCZYK P, MARTSCHEI T, 2009. Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) – eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung. 2. Aufl. Schönwölkau: Vidusmedia. ISBN 978-3-00-019809-0.

Stier N. (2022): Wolfsmonitoring M-V. – URL: <https://wolf-mv.de/> (Zugriff: 02.05.2025)

UMWELTMINISTERIUM M-V (Hrsg.). Rote Listen der in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten Pflanzen und Tiere. ISSN 136-3402. Höhere Pflanzen (2005), Schnecken und Muscheln des Binnenlandes (2002), Spinnen (2012), Libellen (1992), Großschmetterlinge (1997), Bockkäfer (1993), Blatthorn- und Hirschkäfer (2013), Amphibien und Reptilien (1991), Brutvögel (2014), Säugetiere (1991).